



MWST Aktualitäten

EXPERTsuisse, Sektion Zentralschweiz

Luzern, 30.01.2023

Markus Metzger

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom FH,
Mehrwertsteuerexperte FH,
Partner, Tax Team AG, Zug
Mitglied Fachsubkommission MWST von EXPERTsuisse



- Steuerpflicht von nicht gewinnstrebigem, ehrenamtlich geführten Sport- oder Kulturvereinen oder gemeinnützigen Institutionen / Spitälern, Heimen usw. im Gemeinwesen
- Aktualitäten aus der MWST
- Privatanteile
- Ausblick

Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- a. ...
- b. ...
- c. als nicht gewinnstrebigem, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als **CHF 150'000** Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind.

MWST-Branchen-Info 19 «Gemeinwesen» Ziffer 2.1

Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Kinder- und Jugendheime, Schulen, Museen und Theater (abschliessende Aufzählung), die Teil eines Gemeinwesens sind (Art. 12 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art 12 Abs. 2 MWSTV) sind ausserdem von der Steuer befreit, wenn sie innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als **CHF 150'000** Umsatz aus Leistungen erzielen, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG).

gültig bis 31.12.2022

Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- a. ...
- b. ...
- c. als nicht gewinnstrebigem, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als **CHF 250'000** Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind.

MWST-Branchen-Info 19 «Gemeinwesen» Ziffer 2.1

Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Kinder- und Jugendheime, Schulen, Museen und Theater (.....), die Teil eines Gemeinwesens sind (Art. 12 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art 12 Abs. 2 MWSTV) sind ausserdem von der Steuer befreit, wenn sie innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als **CHF 250'000** Umsatz aus Leistungen erzielen, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG).

gültig ab 01.01.2023

Definitive Praxisnderungen, Praxisprzisierungen und redaktionelle Anpassungen in verschiedenen Broschuren der ESTV

Praxisnderung infolge nderung einer MWST-Bestimmung

- Anwendbar ab 01.01.2023
- Erhhung der Umsatzgrenze von CHF 150'000 auf CHF 250'000 fr die Befreiung von der Steuerpflicht von nicht gewinnstrebigem, ehrenamtlich gefhrten Sport- und Kulturvereinen sowie gemeinntzigen Institutionen.
- Diese Umsatzgrenze gilt auch fr ein speziell fr einen Anlass gegrndetes Organisationskomitee.

■ **Praxisprzisierung**

- Aufzhlung der Institutionen, die Teil eines Gemeinwesens sind, abschliessend!
 - Spitler, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Kinder- und Jugendheime, Schulen und Theater

A large red arrow pointing downwards towards the 2024 column of the table.

Steuersätze	1995	1996	1999	2001	2011	2018	2024
Normalsatz	6.5	6.5	7.5	7.6	8.0	7.7	8.1
Sondersatz	-	3.0	3.5	3.6	3.8	3.7	3.8
reduzierter Satz	2.0	2.0	2.3	2.4	2.5	2.5	2.6

Saldosteuersätze bis 31. Dezember 2023	Saldosteuersätze ab 1. Januar 2024
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	3,0 %
3,5 %	3,7 %
4,3 %	4,5 %
5,1 %	5,3 %
5,9 %	6,2 %
6,5 %	6,8 %

Pauschalsteuersätze bis 31. Dezember 2023	Pauschalsteuersätze ab 1. Januar 2024
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	3,0 %
3,5 %	3,7 %
4,3 %	4,5 %
5,1 %	5,3 %
5,9 %	6,2 %
6,5 %	6,8 %

	Bisherige Umsatzgrenze bis 31. Dezember 2023	Neue Umsatzgrenze ab 1. Januar 2024
Umsatzgrenze für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 5'005'000	CHF 5'024'000
Steuerzahllast für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 103'000	CHF 108'000

Zeitliche Wirkungen von Praxisfestlegungen (MI 20 Ziffer 1)

	Erstmalige Praxisfestlegung		
	Infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung ^[1]	Infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV	Infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV
Zeitliche Wirkung	- Anwendbar ab Inkrafttreten der betreffenden materiellen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung - Keine rückwirkende Anwendung auf altrechtliche Sachverhalte ☞ Ziff. 2.2	Zu Gunsten^[2] der steuerpflichtigen Person: - Anwendbar ab Publikationszeitpunkt^[3] der erstmaligen Praxis - Rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden Zu Lasten^[4] der steuerpflichtigen Person: - Anwendbar ab dem nach dem Publikationszeitpunkt der erstmaligen Praxis folgenden Semesterbeginn (1. Januar oder 1. Juli) - Keine Rückwirkung auf noch nicht rechtskräftige Steuerperioden ☞ Ziff. 2.3	Zu Gunsten^[2] der steuerpflichtigen Person: - Anwendbar ab Publikationszeitpunkt^[3] der erstmaligen Praxis - Rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden Zu Lasten^[4] der steuerpflichtigen Person: - Anwendbar ab dem nach dem Publikationszeitpunkt der erstmaligen Praxis folgenden Semesterbeginn (1. Januar oder 1. Juli) - Keine Rückwirkung auf noch nicht rechtskräftige Steuerperioden ☞ Ziff. 2.4

Zeitliche Wirkungen von Praxisfestlegungen (MI 20 Ziffer 1)

	Änderung der bestehenden Praxis		
	Infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung ^[5]	Infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV	Infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV
Zeitliche Wirkung	- Anwendbar ab Inkrafttreten der betreffenden materiellen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung - Keine rückwirkende Anwendung auf altrechtliche Sachverhalte ☞ Ziff. 3.2 / Ziff. 2.2	Zu Gunsten^[6] der steuerpflichtigen Person: - Anwendbar ab Publikationszeitpunkt^[7] der geänderten Praxis - Rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden Zu Lasten^[8] der steuerpflichtigen Person: - Anwendbar ab dem nach dem Publikationszeitpunkt der geänderten Praxis folgenden Semesterbeginn (1. Januar oder 1. Juli) - Keine Rückwirkung auf noch nicht rechtskräftige Steuerperioden ☞ Ziff. 3.3	Zu Gunsten^[6] der steuerpflichtigen Person: - Anwendbar ab Publikationszeitpunkt^[7] der geänderten Praxis - Rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden Zu Lasten^[8] der steuerpflichtigen Person: - Anwendbar ab dem nach dem Publikationszeitpunkt der geänderten Praxis folgenden Semesterbeginn (1. Januar oder 1. Juli) - Keine Rückwirkung auf noch nicht rechtskräftige Steuerperioden ☞ Ziff. 3.4

Zeitliche Wirkungen von Praxisfestlegungen (MI 20 Ziffer 1)

	Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen
Zeitliche Wirkung	Bisherige Praxis bleibt anwendbar.  Ziff. 4

Abgabe von Heroin und Methadon

Definitive Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV (Publikationszeitpunkt 24.06.2022) – gültig ab 01.07.2022

Die Abgabe von Medikamenten im Sinne von Artikel 49 MWSTV ist zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Darunter fallen namentlich auch von Swissmedic zugelassene Arzneimittel, die Betäubungsmittel wie Methadon und Heroin enthalten. Zusätzliche Entschädigungen von Dritten (z. B. Kanton) für eine solche Abgabe sind Teil des Entgelts und zum massgebenden Steuersatz steuerbar.

Gesundheitswesen

Definitive Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV im Zusammenhang mit den Leistungen von Ärzten (MBI 21 Ziffer 2.1.) – gültig ab 01.01.2022

- Bei Leistungen, welche von einem Arzt oder einer Ärztin erbracht werden und mittels dem geltenden Einzelleistungstarif für ambulante ärztliche Leistungen (TARMED) in Rechnung gestellt werden, handelt es sich unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes um von der Steuer ausgenommene Heilbehandlungen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG.
- Bei Leistungen, die nicht in TARMED enthalten sind bzw. nicht über TARMED, sondern über einen anderen Tarif abgerechnet werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine von der Steuer ausgenommene Heilbehandlung erfüllt sind.
- Bei Leistungen zur Erstellung von medizinischen Gutachten und bei Leistungen im Bereich der ästhetischen und der präventiven Medizin ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen, ob es sich um steuerbare oder um von der Steuer ausgenommene Leistungen handelt.

Gesundheitswesen

MWST-Branchen-Info 21 Gesundheitswesen wurde gesamthaft überarbeitet und am 06.10.2022 ein 1. Entwurf publiziert.

- Vernehmlassung läuft aktuell

Leistungen an Luftfahrtunternehmen

Definitive Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV im Zusammenhang mit steuerbefreiten Leistungen an Luftfahrtunternehmen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG (MBI 11 Ziffer 8) – gültig ab 01.01.2023.

Ausländische Luftfahrtunternehmen, die gewerbsmässigen Luftverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen überwiegen, können ebenfalls gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG einzelne Leistungen von der Steuer befreit beziehen. Die daran geknüpfte Voraussetzung ist, dass das Luftfahrtunternehmen ein auf das Unternehmen ausgestelltes, im Zeitpunkt des Leistungsbezugs gültiges AOC der Luftfahrtbehörde des Sitzstaates vorweisen kann und keiner der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt.

Inländische und ausländische Luftfahrtunternehmen, die überwiegend von der Steuer ausgenommene Beförderungen von kranken oder verletzten Personen oder Personen mit Behinderungen in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln erbringen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 7 MWSTG), erfüllen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG nicht, selbst wenn sie über ein AOC verfügen.

Luftfahrtunternehmen, die Beförderungen in Helikoptern, Luftschiffen, Heissluftballons usw. erbringen, erfüllen die Voraussetzung der überwiegenden Umsätze aus internationalen Flügen in aller Regel nicht.

Emissionsrechte, Herkunftsnachweise und andere Bescheinigungen

Definitive Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils gültig ab 20.10.2020 (MBI 07 Ziffer 7.5)

Der Verkauf von Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Bescheinigungen für die Herkunft der Energie beziehungsweise für den ökologischen Mehrwert (z. B. «grüne Zertifikate» oder auch ausländische Bescheinigungen wie «Renewable Energy Certificates») zusammen mit der Energielieferung stellt eine zum Normalsatz steuerbare Lieferung dar (Ort der Leistung nach Art. 7 Abs. 2 MWSTG, Empfängerortsprinzip).

Der von der Energielieferung losgelöste Verkauf von Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Bescheinigungen für die Herkunft der Energie ist eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung (Ort der Leistung nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG, Empfängerortsprinzip).

Trust und Stiftungen

Definitive Praxisänderung und Praxispräzisierungen infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV (MBI 14 Ziffer 7.3.2.3) – gültig ab 01.01.2023

Hat bei einem *Irrevocable Fixed Interest Trust* oder einem *Irrevocable Discretionary Trust* mindestens die Hälfte der *Beneficiaries* ihr Domizil im Inland (Kopfprinzip), wird der Trust dem Inland zugeordnet. Dienstleistungen nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG an den Trust gelten als im Inland erbracht (Empfängerortsprinzip). Die steuerliche Behandlung richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

Liegt das Domizil der Mehrheit (mehr als 50 %) der *Beneficiaries* im Ausland (Kopfprinzip), handelt es sich um einen dem Ausland zuordenbaren Trust. Die an den Trust erbrachten Dienstleistungen nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG gelten daher als im Ausland erbracht und unterliegen nicht der Inlandsteuer.

Insbesondere bei *Irrevocable Discretionary Trusts* sind die *Beneficiaries* nicht zwingend bestimmt oder bestimmbar. Falls die *Beneficiaries* nicht bestimmt und auch nicht bestimmbar sind, ist für die örtliche Zuordnung des Trusts auf das Domizil des *Trustee* (oder der *Trustees*) abzustellen.

Trust und Stiftungen

Erbringen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, Dienstleistungen nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG an einen dem Inland zuordenbaren Trust, unterliegt der Bezug dieser Dienstleistungen (mit Ausnahme von Telekommunikations- und elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen) beim *Beneficiary* bzw. *Trustee* der Bezugsteuer (Art. 45 MWSTG). Mehrere *Beneficiaries* bzw. *Trustees* gelten als Personengesamtheit. Die Bezugsteuer ist dabei auf dem gesamten Entgelt für die bezogene Dienstleistung abzurechnen.

Als geeignetes Beweismittel für den Nachweis der Zuordnung des Trusts zum Ausland dient bei Banken insbesondere das Formular T gemäss Artikel 41 VSB. Ist/sind in der Ziffer 4 a) des Formulars T ein bestimmter Begünstigter bzw. bestimmte Begünstigte angegeben, ist für die Zuordnung des Trusts zum In- oder Ausland auf das Domizil bzw. den Wohnsitz/Sitz dieses/dieser Begünstigten abzustellen. Allfällige Angaben in der Ziffer 4 b) des Formulars T sind für die Zuordnung des Trusts zum In- oder Ausland unerheblich.

Steuernachfolge / Haftung

Definitive erstmalige Praxisfestlegung infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV
(Publikationsdatum: 20.05.2021) – gültig ab 01.07.2021

Bei der Übernahme eines Teilvermögens (Art. 101 MWSTV) liegt nach Artikel 16 Absatz 2 MWSTG eine Steuernachfolge nur dann vor, wenn es sich bei den beteiligten Unternehmen um **eng verbundene Personen** i. S. v. Artikel 3 Buchstabe h MWSTG handelt. Somit liegt bei der Übernahme eines Teilvermögens unter unabhängigen Dritten keine Steuernachfolge vor.

Negativzinsen

Definitive Praxisfestlegung infolge Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (Publikation per 28.09.2022, in Kraft ab 01.01.2023)

Negativzinsen beim Kapitalgeber

- Minderung Zinsertrag

Negativzinsen beim Kapitalnehmer

- Minderung des Zinsaufwandes

Vorsteuerkorrekturen

- Zu zahlende Negativzinsen können mit Zinseinnahmen verrechnet werden
- Übersteigen Negativzinsen die Zinseinnahmen gibt es keine Vorsteuerkorrekturen

Flughafen EuroAirport Basel-Mülhausen-Freiburg

Definitive Praxisänderung aufgrund des am 28. Dezember 2017 in Kraft getretenen Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht (SR 0.748.131.934.924)

Inland

- Schweizerischer Sektor des Flughafens EuroAirport
- Ausnahmen (unterliegen der französischen MWST)
 - Leistungen durch die Flughafenbetreiberschaft
 - **vor 28.12.2017:** baugewerbliche Leistungen durch andere Unternehmungen

Sacheinlagen

Definitive erstmalige Praxisfestlegung infolge Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (publiziert am 20.01.2023, gültig ab 01.07.2023)

Aus Sicht des Einlegers ein entgeltlicher und steuerbarer Vorgang (Leistungsentgelt, **kein** Nicht-Entgelt nach Art. 18 Abs. 2 lit. e MWSTG)

- Vorbehältlich ausgenommene Übertragung ohne Option
- Bemessungsgrundlage
 - Anrechnungswert
 - Unter eng verbundenen Personen ist der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde, massgebend, sofern nicht das Meldeverfahren angewendet wird.
 - Keine Mehrwertsteuerfolgen für das übernehmende Unternehmen
- Meldeverfahren
 - Art. 38 Abs.1 MWSTG für das obligatorische Meldeverfahren beachten
 - Art. 104 MWSTV freiwilliges Meldeverfahren bei gewichtigem Interesse
- Fiktiver Vorsteuerabzug nach Art. 28a MWSTG möglich
- Voraussetzungen prüfen

Mobilfunkantennen

Definitive Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV (publiziert 15.11.2022, definitiv ab 01.01.2023)

- Datenübertragungsleitung oder Telekommunikationseinrichtung auf einem Grundstück
 - Steuerbares Einräumen eines Rechts
 - Ort der Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG
- Im Grundbuch eingetragen
 - beschränktes dingliches Recht
 - von der MWST ausgenommen nach Art. 21 Abs. 2 Ziffer 20 MWSTG
 - Optionsmöglichkeit
 - Ort der Dienstleistungen nach **Art. 8 Abs. 2 lit. f** MWSTG
- Raumvermietung im Zusammenhang mit der Telekommunikationseinrichtung
 - jederzeit zugänglich und alleinige Nutzung
 - Gesamthaft von der MWST ausgenommene Vermietung eines Gebäudeteils nach Art. 21 Abs. 2 Ziffer 21 MWSTG
 - Optionsmöglichkeit

Eng verbundene Personen

Geplante erstmalige Praxisfestlegung infolge Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (**vermutlich zurückgezogen**)

Bei Naturalspenden an eng verbundene Personen liegt ein Leistungsverhältnis vor. Aus Sicht der Person, welche die Naturalspende erbringt, handelt es sich um eine entgeltliche Leistung. Die Bemessung richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 MWSTG (Art. 26 MWSTV).

Eine Stiftung oder ein Verein gilt gegenüber einer Person oder Organisation namentlich dann als eng verbunden, wenn die Stiftung oder der Verein

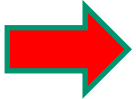
- über keine eigenen Mittel und Ressourcen (Personal, Infrastruktur, flüssige Mittel usw.) verfügt, welche ihr/ihm ermöglichen, ihren/seinen Zweck zu erreichen; und
 - die benötigten Mittel und Ressourcen (Personal, Infrastruktur, flüssige Mittel usw.) von dieser Person oder Organisation zur Verfügung gestellt werden, von welcher die Stiftung oder der Verein wirtschaftlich und personell abhängig ist.
- Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, sind sämtliche Leistungen zwischen der Stiftung oder dem Verein und der Person oder Organisation zum Wert, der unter unabhängigen Drittenvereinbart würde, in Rechnung zu stellen (Art. 24 Abs. 2 MWSTG).

Gastgewerbliche Leistungen (**1. Entwurf** vom 18. Januar 2022)

- Stellt Auftraggeber (z.B. Schule oder Arbeitgeber) dem Kantinenbetreiber die Infrastruktur für den Kantinenbetrieb zur Verfügung und verlangt dafür ein Entgelt oder vereinbart an dessen Stelle eine entsprechende Gegenleistung, so besteht zwischen Auftraggeber und Kantinenbetreiber ein Leistungsverhältnis.
 - Meinung ESTV: ausgenommener Umsatz nach Art. 21 Abs. 2 Ziffer 21 MWSTG
- Der Kantinenbetreiber hat folgende Beiträge zum Normalsatz zu versteuern:
 - Einnahmen aus dem Personalrestaurant;
 - Allfällige Zuschüsse des Auftraggebers und
 - Mietwert der unentgeltlich oder unter dem Marktwert überlassenen Infrastruktur
- Wenn der Betreiber einer Kantine in Schulmensen, Bildungszentren, Ferienheimen usw. Zuschüsse oder Beiträge zum Defizitausgleich erhält, handelt es sich um zusätzliches steuerbares Entgelt zum Normalsatz.
- Alles wird durch die ESTV als Praxispräzisierungen qualifiziert.

Saldosteuersatzmethode

- Die steuerpflichtigen Personen, die von der Abrechnung mit SSS ausgeschlossen sind, werden in Artikel 77 Absatz 2 MWSTV abschliessend aufgeführt. Es sind dies steuerpflichtige Personen, die
 - gestützt auf Artikel 37 Absatz 5 MWSTG nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen können;
 - das Verlagerungsverfahren nach Artikel 63 MWSTG anwenden;
 - die Gruppenbesteuerung nach Artikel 13 MWSTG anwenden;
 - ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in den Talschaften Samnaun oder Sempuoir haben;
 - mehr als 50 Prozent ihres Umsatzes aus steuerbaren Leistungen mit Leistungsort Inland an andere steuerpflichtige, nach der effektiven Methode abrechnende Personen erzielen, sofern die beteiligten Personen unter einheitlicher Leitung stehen;
 - gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 MWSTG (Unterstellungserklärung Ausland und Versandhandelsregelung) Lieferungen im Inland erbringen.



Aus der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten

- ³ Die für Herstellungsbranchen und -tätigkeiten geltenden Saldosteuersätze sind nur anwendbar, wenn im Preis für die Leistung auch das Material eingeschlossen ist. Für Akkordarbeiten, Lohnarbeiten, Montagearbeiten und die reine Bearbeitung von Gegenständen gelten die dafür vorgesehenen Saldosteuersätze.

Als Beispiel:

Maurerarbeiten	4,3 %
Maurerarbeiten: Akkordarbeiten	6,5 %

Privatanteile

Definitive Publikation am 01.09.2022 – gültig ab 01.01.2023

- Gesamtüberarbeitung ist abgeschlossen, die Publikation ist erschienen;
- neuer Aufbau, diverse Ziffern in einer neuen Gliederung zusammengeführt;
- ganze Publikation wurde sprachlich überprüft und mit umfangreichen redaktionellen Anpassungen versehen;
- Ausführungen, welche sich aus allgemeinen Grundsätzen der MWST ableiten lassen oder Fremdpublikationen entnommen wurden (z.B. der Wegleitung zum Lohnausweis), sind entfernt worden;
- Informationen im Zusammenhang mit Verkäufen aus Verpflegungsautomaten oder der Kantinenverpflegung wurden entfernt und sind neu in der MWST-Brancheninfo 08 «Hotel- und Gastgewerbe» publiziert;
- Thema der «agogischen Mahlzeiten» wurde als Praxisergänzung neu aufgenommen;
- unter der Rubrik «effektive Ermittlung des Privatanteils» findet sich eine Empfehlung zur Führung eines Bordbuches.

- Neudefinition vom Begriff «Personal» (vormals «Lohnausweisempfänger»);
- pauschale Ermittlung der Privatanteile bei gemieteten Fahrzeugen;
- bereits vorgängig publiziert wurde die Erhöhung der Pauschalen für die Berechnung der Privatanteile bei Geschäftswagen von 0,8 % auf neu 0,9 % per 1.1.2022;
- Wegfall der Bedingung der überwiegend geschäftlichen Nutzung der Fahrzeuge, damit der Privatanteil mittels Pauschalen berechnet werden kann;
- Abgabe von Mahlzeiten unter den Ansätzen des Merkblattes N2/2007 der direkten Bundessteuer

- Als Lohnausweisempfänger gelten Personen, welche einer unselbständigen Tätigkeit nachgehen und dafür einen Lohnausweis erhalten. Dazu gehören auch Verwaltungs- und Stiftungsräte;
- den Lohnausweisempfängern gleichgestellt sind Rentner und ehemalige Angestellte, welche nach Austritt aus dem Unternehmen immer noch Anrecht auf Leistungen ihres ehemaligen Arbeitgebers haben;
- ebenfalls als Lohnausweisempfänger gelten in Personengesellschaft mitarbeitende Teilhaber oder deren mitarbeitenden Partner unabhängig ihrer direktsteuerlichen Qualifikation;
- dasselbe gilt für mitarbeitende Partnerinnen und Partner von Einzelfirmeninhaberinnen und -inhabern. Es ist dabei unwesentlich, ob für die Tätigkeit ein Lohnausweis ausgestellt wird;
- auch im Betrieb mitarbeitende eng verbundene Personen im Sinne vor Art. 3 Bst. h MWSTG gehören der Gruppe der Lohnausweisempfänger an, unabhängig davon, ob für sie ein Lohnausweis ausgestellt wird.

Fazit:

Ausser der Einzelfirmeninhaberin oder dem Einzelfirmeninhaber gelten sämtliche im Betrieb mitarbeitende Personen als Lohnausweisempfänger; dies auch dann, wenn für die Tätigkeit kein Lohnausweis ausgestellt wird (z.B. im Betrieb mitarbeitender Ehepartner einer Einzelfirmeninhaberin, der mitarbeitende Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft).

Der Begriff «Lohnausweisempfänger» wird durch den Begriff «Personal» ersetzt.

Als Personal im Sinne von Art. 47 MWSTV gelten

Personen, die für ihre Tätigkeit einen Lohnausweis erhalten oder erhalten sollten;
hierzu gehören auch Verwaltungs- und Stiftungsräte; ehemalige Angestellte und Rentner.

Die Bestimmungen zu den Leistungen an das Personal gelten auch für Expatriates.

Somit gelten die nachfolgenden aufgeführten Personengruppen **nicht mehr** als Personal:

- mitarbeitende Partnerinnen und Partner von Inhabern und Inhaberinnen von Einzelunternehmen die keinen Lohnausweis erhalten oder erhalten sollten;
- mitarbeitende Teilhaber von Personengesellschaften;
- mitarbeitende Partnerinnen oder Partner von Teilhabern von Personengesellschaften sofern sie keinen Lohnausweis erhalten oder erhalten sollten.

Bemessungsgrundlage:

- Die Steuer wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet..... (Art. 24 Abs. 1 MWSTG);
- bei Leistungen an eng verbundene Personen (Art. 3 Bst. h MWSTG) gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (Art. 24 Abs. 2 MWSTG);
- bei entgeltlichen Leistungen an das Personal ist die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen.... (Art. 47 Abs. 1 MWSTV);
- Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist (Art. 47 Abs. 2 MWSTV);
- soweit bei den direkten Steuern Pauschalen für die Ermittlung von Lohnanteilen zulässig sind....., können diese für die Mehrwertsteuer ebenfalls angewendet werden (Art. 47 Abs. 4 MWSTV).

ACHTUNG:

Für im Betrieb mitarbeitende eng verbundene Personen, die nicht als Personal im Sinne von Art. 47 MWSTV gelten, ist als Bemessungsgrundlage für den Drittpreis der gleiche Wert wie für Leistungen an das Personal heranzuziehen.

Ausgangslage:

Die Inhaberin R.C. führt ein kleines Speiserestaurant. Ihr Ehepartner arbeitet in der Küche mit, erhält jedoch keinen Lohn und somit auch keinen Lohnausweis. In der Küche und für den Service wird noch weiteres Personal beschäftigt.

Welche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich in Bezug auf die Deklaration der Privatanteile für die Inhaberin und deren mitarbeitenden Ehepartner nach

- aktueller Praxis; und
- neuer Praxis

bei effektiver Abrechnungsmethode und Abrechnung mit Saldosteuersatz (SSS)?

Ausgangslage: Die Inhaberin R.C. führt ein kleines Speiserestaurant. Ihr Ehepartner arbeitet in der Küche mit, erhält jedoch keinen Lohn und somit auch keinen Lohnausweis. Für die Küche und den Service wird noch weiteres Personal beschäftigt.

Folgen für die **Inhaberin** bei effektiver Abrechnungsmethode:

Aktuelle Praxis

- Entnahme nach Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG (Eigenverbrauch), die zu einer Vorsteuerkorrektur führt;
- Ansätze für Bemessungsgrundlage sind inkl. MWST und können dem Merkblatt N1/2007 der Direkten Bundessteuer entnommen werden;
- die Vorsteuerkorrektur ist vom massgebenden Wert zu 2/3 zum reduzierten Satz von 2,5 % und zu 1/3 zum Normalsatz von 7,7 % vorzunehmen (siehe MBI 08 «Hotel- und Gastgewerbe» Ziffer 2.2.1).

Neue Praxis

- analog aktueller Praxis

Ausgangslage: Die Inhaberin R.C. führt ein kleines Speiserestaurant. Ihr Ehepartner arbeitet in der Küche mit, erhält jedoch keinen Lohn und somit auch keinen Lohnausweis. Für die Küche und den Service wird noch weiteres Personal beschäftigt.

Folgen für den mitarbeitenden Ehepartner bei effektiver Abrechnungsmethode:

Aktuelle Praxis

- Gilt als Lohnausweisempfänger, somit Leistungsverhältnis zwischen der Einzelfirma und dem Mitarbeitenden;
- Ansätze für die Bemessungsgrundlage für Leistungen an Mitarbeitende sind inkl. MWST und können dem Merkblatt N2/2007 der Direkten Bundessteuer entnommen werden; aber...
- ...für Geranten in gastgewerblichen Betrieben sowie deren Angehörige gelten immer die Ansätze des Merkblattes N1/2007;
- die Ansätze sind als gastgewerbliche Leistung zum Normalsatz abzurechnen.

Neue Praxis

- Gilt nicht als Personal, da kein Lohnausweis ausgestellt wird bzw. ausgestellt werden muss;
- Leistungsbezüge von nahestehenden, im Betrieb mitarbeitenden Personen, für die kein Lohnausweis ausgestellt wird oder ausgestellt werden muss, oder für im Betrieb nicht mitarbeitende nahestehende Personen, werden der Inhaberin oder dem Inhaber der Einzelunternehmung zugeordnet. Somit handelt um eine Entnahme durch die Inhaberin die nach Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWST zu einer Korrektur der Vorsteuer führt;
- die Vorsteuerkorrektur ist vom massgebenden Wert zu 2/3 zum reduzierten Satz von 2,5 % und zu 1/3 zum Normalsatz von 7,7 % vorzunehmen (siehe MBI 08 «Hotel- und Gastgewerbe» Ziffer 2.2.1).

Ausgangslage: Die Inhaberin R.C. führt ein kleines Speiserestaurant. Ihr Ehepartner arbeitet in der Küche mit, erhält jedoch keinen Lohn und somit auch keinen Lohnausweis. Für die Küche und den Service wird noch weiteres Personal beschäftigt.

Folgen für die Inhaberin bei Abrechnung mit Saldosteuersatzmethode:

Aktuelle Praxis

- Eigenverbrauch im Sinne von Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG, welcher bei Abrechnung mit Saldosteuersatz berücksichtigt und abgegolten ist.

Neue Praxis

- Analog aktueller Praxis

Ausgangslage: Die Inhaberin R.C. führt ein kleines Speiserestaurant. Ihr Ehepartner arbeitet in der Küche mit, erhält jedoch keinen Lohn und somit auch keinen Lohnausweis. Für die Küche und den Service wird noch weiteres Personal beschäftigt.

Folgen für den mitarbeitenden Partner bei Abrechnung mit Saldosteuersatzmethode:

Aktuelle Praxis

- Gilt als Lohnausweisempfänger, somit Leistungsverhältnis zwischen der Einzelfirma und dem Mitarbeitenden;
- Ansätze für die Bemessungsgrundlage für Leistungen an Mitarbeitende sind inkl. MWST und können dem Merkblatt N2/2007 der Direkten Bundessteuer entnommen werden; aber...
- ...für Geranten in gastgewerblichen Betrieben sowie deren Angehörige gelten immer die Ansätze des Merkblattes N1/2007;
- die Ansätze sind als gastgewerbliche Leistung zum Saldosteuersatz abzurechnen.

Neue Praxis

- Gilt nicht als Personal, da kein Lohnausweis ausgestellt wird bzw. ausgestellt werden muss;
- Leistungsbezüge von nahestehenden, im Betrieb mitarbeitenden Personen, für die kein Lohnausweis ausgestellt wird oder ausgestellt werden muss, oder für im Betrieb nicht mitarbeitende nahestehende Personen, werden der Inhaberin oder dem Inhaber der Einzelunternehmung zugeordnet. Somit handelt es sich bei den Privatanteilen analog der Inhaberin um eine Entnahme nach Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWST;
- Eigenverbrauch im Sinne von Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG, welcher bei Abrechnung mit Saldosteuersatz berücksichtigt und abgegolten ist.

An der Kollektivgesellschaft ABCD Versand (Versandhandel mit Waren aller Art) sind vier Gesellschafter beteiligt:

- Gesellschafter A, Anteil 35 %, arbeitet im Betrieb mit;
- Gesellschafter B, Anteil 20 %, arbeitet im Betrieb nicht mit;
- Gesellschafter C, Anteil 30 %, arbeitet im Betrieb mit;
- Gesellschafter D, Anteil 15 %, arbeitet im Betrieb mit.

Daneben ist noch folgendes bekannt:

- Nebst 10 weiteren Mitarbeitenden arbeitet auch die Partnerin von Gesellschafter D für einen Jahreslohn von CHF 50'000 im Betrieb mit;
- die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, Waren bis zu einer Obergrenze von CH 3'000 zum Einstandspreis zu beziehen;
- der Verkaufspreis dieser Waren beträgt CHF 4'000 (Marge von 33 %). Bei höheren Bezügen erhalten die Mitarbeitenden einen Rabatt von 10 % auf dem offiziellen Verkaufspreis;
- gemäss Gesellschaftervertrag kann jeder der vier Gesellschafter pro Jahr Waren zum Einstandspreis von CHF 6'000 (exkl. MWST) gratis beziehen, der Verkaufspreis dieser Ware beträgt CHF 8'000 (Marge von 33 %);
- dasselbe Recht steht auch der mitarbeitenden Partnerin von Gesellschafter D zu.

Welche mehrwertsteuerlichen Folgen ergeben sich aus den Warenbezügen bei den Gesellschaftern und der mitarbeitenden Partnerin nach neuer Praxis. Welche Unterschiede bestehen zwischen der neuen und der alten Praxis?

- Die im Betrieb mitarbeitenden Gesellschafter gelten nicht als Personal, da sie keinen Lohnausweis erhalten oder erhalten sollten;
- die Gesellschafter, welche mindestens 20 % der Beteiligung an der Kollektivgesellschaft halten, gelten als eng verbundene Personen im Sinne von Art. 3 Bst. h Ziff. 1 MWSTG;
- die Bemessungsgrundlage für im Betrieb mitarbeitende eng verbundene Personen ist dieselbe wie für das Personal;
- die Bemessungsgrundlage für im Betrieb nicht mitarbeitende eng verbundene Personen ist der Preis wie für Dritte;
- Gesellschafter A + C:
mitarbeitende eng verbundene Personen (nicht Personal), Leistungsverhältnis, Bemessungsgrundlage wie beim Personal;
- Gesellschafter B:
nicht mitarbeitende eng verbundene Person, Leistungsverhältnis, Bemessungsgrundlage ist Preis wie für Dritte;
- Gesellschafter D:
gilt weder als Personal noch als eng verbundene Person, Vorsteuerkorrektur im Sinne von Art. 31 Abst. 2 Bst. c MWSTG (Eigenverbrauch);
- mitarbeitende Partnerin:
gilt als Personal, Leistungsverhältnis, Bemessungsgrundlage ist der Betrag, der auch für die direkten Steuern massgebend ist.

Berechnung der Bemessungsgrundlagen für:

- Personal:

Anteil Warenwert der Gratisbezüge
den das übrige Personal zum EP
beziehen kann (Verkaufswert CHF 4'000)

CHF 3'000

Verkaufspreis der restlichen Gratisbezüge
abzüglich Personalrabatt von 10 %

CHF 4'000

CHF - 400

Bemessungsgrundlage

CHF 6'600

- eng verbundene Personen:

Preis wie für unabhängige Dritte (Verkaufspreis)

CHF 8'000

Berechnung der Bemessungsgrundlage des gesamten Leistungsverhältnisses:

▪ Personal (mitarbeitende Partnerin)	CHF 6'600
▪ mitarbeitende Gesellschafter A + C (analog Personal) je CHF 6'600	CHF 13'200
▪ nicht mitarbeitender Gesellschafter B	<u>CHF 8'000</u>
Total abzurechnende Privatanteile in Form eines Leistungsverhältnisses	CHF 27'800
davon 7,7 % (107,7 %)	CHF 1'988

Berechnung Eigenverbrauch (Art. 31 Abs. 2 Bst. c MWSTG) für Gesellschafter D:

Einstandspreis der Waren (exkl. MWST)	CHF 6'000
davon Vorsteuerkorrektur 7,7 % (100 %)	CHF 462

Vergleich alte mit der neuen Praxis:

alte Praxis:

- Die mitarbeitende Gesellschafter wurden dem Lohnausweisempfänger (Personal) gleichgestellt;
- die Privatanteile wurden bei allen Gesellschafter mit einem Leistungsverhältnis ermittelt.

neue Praxis:

- Beim mitarbeitenden Gesellschafter, welcher weder als Personal noch als eng verbundene Person gilt, wird der Privatanteil mittels einer Korrektur der Vorsteuer ermittelt.

Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage beim Privatanteil Geschäftsfahrzeuge



Die Berechnung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen kann, sofern ein sachgerechtes Ergebnis resultiert, wahlweise pauschal, effektiv oder mittels Vollkostenrechnung erfolgen.

Gegenüber der aktuellen Info wurde gestrichen, dass die pauschale Ermittlung der Privatanteile nur dann zulässig ist, sofern die geschäftliche Verwendung des Fahrzeuges überwiegend, d.h. mehr als 50% der Gesamtnutzung ausmacht.

Praxisänderung: Bemessungsgrundlage für die pauschale Berechnung der Privatanteile bei gemieteten Fahrzeugen



Gemäss neuer Praxis gilt immer der Marktwert bei Beginn des Mietverhältnisses als Bemessungsgrundlage für die pauschale Berechnung der Privatanteile.

Gegenüber der aktuellen Praxis wurde gestrichen, dass wenn der Marktwert des Fahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, der Neuwert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist.

- Eine von der ESTV festgelegte **strengere** Praxis gilt grundsätzlich ab dem der Praxispublikation folgenden Semesterbeginn;
- eine von der ESTV festgelegte für die steuerpflichtige Person **günstigere** Praxis gilt - unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist - rückwirkend für diejenigen Steuerperioden, in denen die Steuerforderung noch nicht rechtskräftig veranlagt wurde. Die Ansprüche der steuerpflichtigen Person ist der ESTV mit einer Korrekturabrechnung mitzuteilen.

Vorsteuerabzug bei private Nutzung von Fahrzeugen, die ganz oder teilweise im ausgenommenen Bereich genutzt werden*

Ausgangslage:

- Investitionen und Aufwendungen für Geschäftsfahrzeuge, die in von der Steuer ausgenommenen Bereichen eingesetzt werden, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug;
- für die private Nutzung muss der Privatanteil abgerechnet werden, was zu einer anteilmässigen Anrechnung der darauf entfallenden Vorsteuer berechtigt;
- sofern der Privatanteil pauschal ermittelt wird (0,9%-Regelung), kann die darauf fallende Vorsteuer auf einem geschätzten Aufwand von 60 % des steuerbaren Privatanteils berechnet werden. Diese Berechnung kann bei Fahrzeugen, die sowohl vollumfänglich im ausgenommenen Bereich als auch gemischt genutzt werden, angewendet werden;
- wird der Privatanteil effektiv ermittelt, so ist auch die, auf die private Nutzung anfallende Vorsteuer effektiv zu ermitteln.

*Publikation dieser Praxis in MWST-Info 16 «Versicherungswesen»

Vorsteuerabzug bei private Nutzung von Fahrzeugen, die ganz oder teilweise im ausgenommenen Bereich genutzt werden

Zahlenbeispiel wenn das Fahrzeug, nebst der privaten Nutzung, vollumfänglich im ausgenommenen Bereich genutzt wird:

Pauschale Ermittlung der Privatanteile:

Kaufpreis des Fahrzeuges (exkl. MWST)	CHF	100'000.00
davon pauschal 0,9 % pro Monat	CHF	10'800.00
davon 60 % geschätzter vorsteuerbelasteter Aufwand	CHF	6'480.00
davon 7,7 % (107,7 %) Vorsteuerabzug	CHF	463.30

- Kein Vorsteuerabzug beim Kauf und auf den Unterhaltskosten des Fahrzeuges;
- bei einem späterer Verkauf des Fahrzeuges im Inland muss dieser zum Normalsatz abgerechnet werden, eine entsprechende Einlageentsteuerung ist möglich.

Vorsteuerabzug bei private Nutzung von Fahrzeugen, die ganz oder teilweise im ausgenommenen Bereich genutzt werden

Zahlenbeispiel wenn das Fahrzeug, nebst der privaten Nutzung, gemischt genutzt wird (65 % im ausgenommenen und 35 % im steuerbaren Bereich):

- Vorsteuer beim Fahrzeugkauf
7,7 % von CHF 100'000 CHF 7'700.00
davon 35 % abziehbare Vorsteuer
auf dem steuerbaren Anteil CHF 2'695.00
- Anteilsmässige Anrechnung (35 %) der Vorsteuer auf den Unterhaltskosten
- Berechnung der Privatanteile (pauschale Methode)
pro Jahr 10,8 % von CHF 100'000 CHF 10'800.00
7,7 % (107,7 %) MWST pro Jahr CHF 772.15
- Berechnung der anrechenbaren Vorsteuer
65 % von CHF 772.15
CHF 501.90
davon 60 % (geschätzter vorsteuerbelasteter Aufwand) CHF 301.15

Vorsteuerabzug bei private Nutzung von Fahrzeugen, die ganz oder teilweise im ausgenommenen Bereich genutzt werden

Berechnung der Einlageentsteuerung bei einem späteren Verkauf des Fahrzeuge:

Vorsteuer beim Fahrzeugkauf	
7,7 % von CHF 100'000	CHF 7'700.00
davon 35 % abziehbare Vorsteuer	
auf den steuerbaren Anteil	<u>CHF -2'695.00</u>
beim Kauf nicht anrechenbare Vorsteuer	CHF 5'005.00
Abschreibung (Annahme 3 Jahre zu je 20 %)	<u>CHF -3'003.00</u>
anrechenbare Einlageentsteuerung	CHF 2'002.00

Sachverhalt:

Ein Mitarbeitender verwendet sein Privatfahrzeug für betriebliche Zwecke. Statt dem Mitarbeitenden eine Kilometerentschädigung auszurichten, übernimmt das Unternehmen die Betriebs- und Unterhaltskosten des Fahrzeuges.

Im Sinne einer annäherungsweisen Ermittlung kann der Privatanteil der übernommenen Betriebskosten pauschal mit CHF 150 pro Monat (CHF 1'800 pro Jahr) berechnet werden. Der Betrag versteht sich als inkl. MWST.

Sachverhalt:

Ein Mitarbeiter kann das Geschäftsfahrzeug auch für private Fahrten nutzen. Als Gegenleistung muss er die Betriebs- und Unterhaltskosten übernehmen.

Im Sinne einer annäherungsweisen Ermittlung kann das Unternehmen bei der Berechnung der Privatanteile von der berechneten Bemessungsgrundlage den Betrag von CHF 1'800 abziehen.

Sachverhalt:

- Je nach Anbieter, werden die Leistungen, die durch das Full-Service-Leasing erbracht werden, als zusätzliche Position bei der Aufstellung der Monatsrate ausgewiesen oder aber das Leistungspaket wird in den Barkaufpreis (analog Zubehör) miteingerechnet;
- Letzteres führt dazu, dass die Bemessungsgrundlage bei der pauschalen Berechnung der Privatanteile erhöht wird.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören diese zusätzlichen Leistungen, sofern die folgenden zwei Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Der Kunde kann wählen, ob er anlässlich des Fahrzeugkaufs gleichzeitig für einen bestimmten Betrag die zusätzlichen Leistungen im Voraus einkaufen möchte;
- die zusätzlichen Leistungen samt Betrag werden im Kaufvertrag oder auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Gültigkeit der von kantonalen Steuerverwaltungen genehmigten Spesenreglementen und Steuerrulings bei der MWST



- Die ESTV ist grundsätzlich nicht an durch kantonalen Steuerverwaltungen genehmigte Spesenreglemente und Steuerrulings gebunden;
- für die Beurteilung der Leistungen des Arbeitgebers an das Personal hält sich die ESTV an die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung;
- sind die gewährten Leistungen nicht als Gehaltsnebenleistungen auf dem Lohnausweis zu deklarieren, so entfällt auch bei der MWST eine Besteuerung; der Vorsteuerabzug im Rahmen von Art. 28 MWSTG ist zulässig.

Text gültig bis 12.08.2021:

Abgabe von Mahlzeiten unter den Ansätzen des Merkblatts N2/2007 der direkten Bundessteuer

Liegt der Mahlzeitenpreis, den ein Arbeitnehmer bezahlen muss, unter den Ansätzen von Merkblatt N2/2007 der direkten Bundessteuer, so gilt dieser als unterpreisig. Der Arbeitgeber hat den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich bezahlten Entgelt und den Ansätzen gemäss erwähntem Merkblatt als Gehaltsnebenleistung in Ziffer 2.1 des Lohnausweises betragsmässig aufzuführen. Somit stellt dieser Differenzbetrag eine entgeltliche Leistung dar, welche durch den Arbeitgeber zum Normalsatz abzurechnen ist.

Text gültig ab 13.08.2021:

Abgabe von Mahlzeiten unter den Ansätzen des Merkblatts N2/2007 der direkten Bundessteuer

Auch bei der Abgabe von Mahlzeiten unter den Ansätzen des Merkblatts N2/2007 der direkten Bundessteuer ist der durch den Arbeitnehmer bezahlte Mahlzeitenpreis in der MWST-Abrechnung zu deklarieren. Ist ein zusätzlicher Differenzbetrag im Lohnausweis zu deklarieren, so ist auch auf diesem Betrag die MWST zum massgebenden Steuersatz geschuldet.

Text in neuer Publikation:

1.4 Lohnausweis Ziffer 2.1: Verpflegung, Unterkunft

Auf dem Lohnausweis ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er von seinem Arbeitgeber Gratisverpflegung und/oder Gratisunterkunft erhält. Die entsprechenden Ansätze können dem Merkblatt N2/2007 bzw. NL 1/2007 (für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft) der ESTV entnommen werden.

Die gratis abgegebene **Verpflegung** stellt eine entgeltliche Leistung dar und unterliegt der MWST zum massgebenden Steuersatz. Verlangt der Arbeitgeber für die Verpflegung vom Personal ein Entgelt (bspw. auch durch Lohnzulag), so ist dies als steuerbarer Umsatz zu deklarieren. Ist zusätzlich ein Betrag in Ziffer 2.1 des Lohnausweises zu deklarieren, so ist auch auf diesem Betrag die MWST zum massgebenden Steuersatz geschuldet.

PRAXISÄNDERUNG?
WO? WIE? WER FINDET SIE?

Merkblatt

über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrage zu bewerten, den der/die Arbeitnehmer/in anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Ab 2007 sind bis auf weiteres **pro Person** in der Regel die nachstehenden Ansätze anzuwenden:

	Erwachsene ¹			Kinder ²			über 6jährig bis 13jährig			über 13jährig bis 18jährig		
	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF
Frühstück	3.50	105.–	1 260.–	1.–	30.–	360.–	1.50	45.–	540.–	2.50	75.–	900.–
Mittagessen	10.–	300.–	3 600.–	2.50	75.–	900.–	5.–	150.–	1 800.–	7.50	225.–	2 700.–
Abendessen	8.–	240.–	2 880.–	2.–	60.–	720.–	4.–	120.–	1 440.–	6.–	180.–	2 160.–
Volle Verpflegung	21.50	645.–	7 740.–	5.50	165.–	1 980.–	10.50	315.–	3 780.–	16.–	480.–	5 760.–
Unterkunft (Zimmer ³⁾)	11.50	345.–	4 140.–	3.–	90.–	1 080.–	6.–	180.–	2 160.–	9.–	270.–	3 240.–
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.–	990.–	11 880.–	8.50	255.–	3 060.–	16.50	495.–	5 940.–	25.–	750.–	9 000.–

Welche Konsequenzen ergeben sich aus dieser «Praxisänderung»?

- Gratis abgegebene Verpflegung stellt eine entgeltliche Leistung dar und unterliegt der MWST zum massgebenden Satz. Dabei ist der Mindestansatz gemäss Merkblättern einzuhalten;
- handelt es sich bei der gratis abgegebenen Verpflegung um «agogische Mahlzeiten» (siehe nachfolgende Folie), so kann auf eine Deklaration auf dem Lohnausweis verzichtet werden;
- verlangt der Arbeitgeber für die Verpflegung vom Personal ein Entgelt (Barzahlung, Lohnabzug usw.), ist dieses zum Normalsatz abzurechnen;
- werden bei entgeltlicher Abgabe von Mahlzeiten die Ansätze im Merkblatt N2/2007 der direkten Bundessteuer unterschritten, so muss die Differenz zwischen dem tatsächlich entrichteten Entgelt und den Ansätzen im Merkblatt N2/2007 nur in dem Fall als zusätzliches Entgelt versteuert werden, wenn die zuständige kantonale Steuerverwaltung die Deklaration des Differenzbetrages auf dem Lohnausweis verlangt bzw. es ihrerseits zu einer Aufrechnung kommt.

Bei «agogischen Mahlzeiten» handelt es sich um Mahlzeiten, die Betreuenden in Behinderten- und Pflegeheimen gratis oder vergünstigt abgegeben werden. Auf eine Deklaration als Gehaltsnebenleistung kann verzichtet werden, wenn

- die Mahlzeiten während der Arbeitszeit eingenommen werden; und
- die zu pflegenden Personen bei den Mahlzeiten oder beim Essen unterstützt werden müssen.

Auf dem Lohnausweis muss in diesen Fällen unter Ziffer 15 ein Vermerk «Mahlzeiten durch Arbeitgeber bezahlt (agogische Mahlzeiten)» angebracht werden.

Bei Leistungen die auf dem Lohnausweis nicht zu deklarieren sind, wird ein unternehmerischer Grund vermutet. *Da es sich bei den Betreuenden im Regelfall um Personal handelt, das im von der Steuer ausgenommenen Bereich tätig ist, entfällt das Vorsteuerabzugsrecht bei gratis abgegebenen Mahlzeiten.*

Für die Belangen der MWST sind die Betreuenden in Kindertagesstätten und Tagesschulen denjenigen in Behinderten- und Pflegeheimen gleichgestellt.

- Steuersatzerhöhung per **01.01.2024** (definitiv);
- Zollgesetzrevision per **01.01.2024** geplant;
- Weiterer Schritt im Umbau EU-MWST per **01.01.2024** geplant;
- Teilrevision MWSTG per **01.01.2025** geplant.

Es ist und bleibt spannend!



TAX TEAM AG
Poststrasse 30
CH-6300 Zug

Markus Metzger
T +41 41 544 91 44
M +41 76 569 28 61
markus.metzger@tax-team.ch
www.tax-team.ch